

25/13-15

Auch werde erzählt, Zwyer sei, "*pour luy Communiquer l'affaire*", deswegen beim Kaiser [Ferdinand III.] gewesen. Was sich daraus ergebe, werde die Zeit weisen. Sobald er darüber näheres erfahre, wolle er es ihm mitteilen.

Original, in franz. Sprache, mit einem deutschen Einschub
AH 25, 25-26 - Blatt 25^V und 26^R leer

14

1655 [November 3.] Oktober 24., Schwyz

VORTRAG DER GESANDTEN DER NEUGL. ORTE ZUERICH, BERN, GLARUS,
BASEL, SCHAFFHAUSEN UND APPENZELL [AUSSERRHODEN] VOR
LANDAMMANN UND ZWEIFACHEM LANDRAT ZU SCHWYZ

s. EA VI 1, 275 b [*Arther Handel*]

Kopie
AH 25, 27-30 - Blatt 29^V und 30 leer

15

1655 November 27., abends um 11 Uhr

A

MEMORIALE [VON AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG] FUER [DIE
TAGSATZUNG IN] BADEN

Wenn unter zwei oder mehr eidg. Orten Uneinigkeit geherrscht, hätten sich stets die unparteiischen Orte eingeschaltet und Vermittlungsvorschläge ausgearbeitet. Wie in einer ganzen Anzahl von Abschieden nachzulesen sei, habe man sich in der Folge dem Mehrheitsentscheid der Schiedorte fügen müssen. So hätten sich denn in den kürzlich im Thurgau [Uttwiler Handel] beigelegten Streitigkeiten die kath. Orte dem Entscheid der VII mehrheitlich neugl. Schiedorte [BE,BS,FR,SO,SH,AI,AR] unterzogen. Nun aber, da Zürich merke, dass [im Arther Handel] ein Mehrteil der Schiedorte auf der Seite von Schwyz stehe, "*bruchendt sy den Streych Undt woltend durch die dry fragen die Fünf Cathol. Orth selbs Zu andtwordern Undt sächern machen*".

Wolle man aber das althergebrachte Schiedsgerichtsverfahren beibehalten, so müssten Schwyz und Zürich in den Ausstand treten und es dem Urteil der übrigen Orte überlassen, ob Schwyz berechtigt sei, seinen abtrünnigen Landsleuten den Prozess zu machen, und ob es befugt gewesen sei, das dargeschlagene Recht auszuschlagen. Die Mehrheit der Orte aber werde bestimmt nicht umhin können, Schwyz in seiner Haltung zu bestärken. Denn:

- 1.) Aufgrund königlicher und kaiserlicher Freiheiten sei allein Schwyz befugt - ein gleiches treffe auch auf alle andern Orte zu -, über Leute seines eigenen Landes zu urteilen. Infolgedessen sei Schwyz diesbezüglich niemandem ausser Gott Rechenschaft schuldig.
- 2.) Da laut den zu Baar im Boden von den V Orten beschlossenen Artikeln [Landfriede von 1531] der kath. Glaube unverändert erhalten bleiben müsse, sei Schwyz aus dem Gewissen heraus verpflichtet gewesen, [die Nikodemiten] zu bestrafen.

Nota. Die diesbezüglichen Artikel, die jährlich neu beschworen würden, sollten - damit sie den andern Orten vorgelegt werden könnten - aus dem [Zuger] Stadt- und Amtsbuch kopiert werden. Was nun das "*Recht darschlagen*" betreffe, sei zu bedenken, dass in den Bundesbriefen einer der hauptsächlichsten Artikel dahingehend laute, dass jeder Ort den andern bei seinen Rechten zu schützen und zu beschirmen habe. In diesem Fall sei es daher, ohne nicht eo ipso bündnisbrüchig zu werden, gar nicht möglich, das Recht darzuschlagen. Wohl existierten in den Bundes- und Landesfriedensbriefen weitere Artikel, welche es unter bestimmten Voraussetzungen - so z.B. bei Streitigkeiten um Landmarchen und Steuern, "*bei brüch, worth und wärkh*" - zuliessen, rechtlich gegen einen Bundesgenossen vorzugehen. Dass jedoch ein Ort eines andern Gerichtshoheit nicht anerkennen wolle, sei unerhört. Schwyz müsse Zürich zudem den Vorwurf machen, indem es zugelassen, dass die Prädikanten diese Leute [Nikodemiten] von Schwyz abtrünnig gemacht hätten und die Stadt diesen Schutz gewährt habe, den Bund der VIII Alten Orte verletzt zu haben. Beim Verlesen des entsprechenden Artikels, [niemanden von der

25/15-16

Landesobrigkeit abtrünnig zu machen], könne man auch feststellen, dass hiebei bezüglich des Gewissens und der Religion kein Vorbehalt gemacht werde. Zwar sei man beim Abschluss dieses Bundes noch eines Glaubens gewesen, doch sei der betreffende Artikel auch in den spätern Bundesbriefen unverändert bestätigt worden. Was die "3 fragstuckh" [Zürichs] betreffe, seien diese von Schwyz folgendermassen beantwortet worden:

- Bezüglich des freien Zugs von Personen und Gütern sei zu bedenken, dass man es - werde doch dadurch der kath. Glaube gefährdet - Glaubensabtrünnigen nicht gestatten könne, ihr Gut ausser Landes zu führen. Zürich möge mit seinen Landesangehörigen gleich verfahren.
- Beim Abzug von Erbgütern soll hingegen ohne Bedenken für die Gefährdung der Religion das Erbrecht Gültigkeit behalten.
- Da im Landfrieden die Gerichts- und Religionsfreiheit eines jeden Ortes uneingeschränkt anerkannt worden sei, solle kein Stand in diesen zwei Bereichen einem andern irgendwie Gewalt antun.

Da sich die V Orte vor 124 Jahren eidlich verpflichtet hätten, beim kath. Glauben zu verbleiben, seien all jene, die darwider gehandelt, eindeutig straffällig geworden.

Kopie, von Beat II. Zurlauben
AH 25, 31-32

16

1655 Oktober 9.

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT VON LUZERN AN [BUERGERMEISTER
UND RAT VON] ZUERICH

s. *Denier/Nikodemiten 182-183* [Arther Handel]

Kopie
AH 25, 33-34 - Blatt 34^V leer

20/15V